



Zahl: 851/2016

Kematen, 9. September 2016
Sachbearbeiter: Matthias Bachmann

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Kematen i.T. hat in seiner Sitzung am 06.09.2016 unter Punkt 6 der Tagesordnung nachfolgenden einstimmigen Beschluss mit 15 Ja-Stimmen gefasst:

Kanalordnung der Gemeinde Kematen in Tirol - 2016

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kematen hat mit Beschluss vom 06.09.2016 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 - TiKG 2000), LGBl Nr. 1/2001 und des § 18 des Gesetzes vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO), LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung 13/2013, folgende Kanalordnung beschlossen:

§ 1 Anschlussbereich

Der Anschlussbereich für Abwässer und für Niederschlagswässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 40 Metern festgesetzt wird.

§ 2 Anschlusspflicht

1. Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.
2. In jenen Bereichen des Gemeindegebietes wo Niederschlagswasserkanäle vorhanden sind, besteht grundsätzlich die Anschlusspflicht auch hinsichtlich der Niederschlagswässer.

§ 3 Art und Lage der Trennstelle

1. Art und Lage der Trennstelle:

Als Trennstelle wird der jeweilige Schachtausgang des Sammelkanals festgelegt.

§ 4 Kanalanschluss und Anschlusskanal

Die Gemeinde oder ein hierzu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Gemeinde) stellt auf Rechnung des Anschlusswerbers den Anschluss an den Gemeindekanal her.

Der Anschlusskanal ab der Trennstelle bleibt im Eigentum des Anschlusswerbers.

Die Dimension des Anschlusskanals und die Art der zu verwendenden Werkstoffe wird von der Gemeinde festgelegt.

Die Ausführung der weiteren Anschlusskanals ab der Trennstelle hat der Anschlusswerber durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen.

Die Instandhaltung des Anschlusskanals ab der Trennstelle obliegt dem Grundstückseigentümer.

Für jedes Gebäude ist nur ein Anschlusskanal vorzusehen.

Jeder Grundstückseigentümer hat Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, sowie eine Einmaßskizze anzufertigen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage des Anschlusskanals, die Nennweite, der Werkstoff des Anschlusskanals und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Kanalanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.

Bei Anschlusskanälen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke auf Kosten des Anschlusswerbers.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2016 in Kraft.

§ 6 Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Kanalordnungen außer Kraft.

Wer sich durch diesen Beschluss in seinen Rechten verletzt erachtet, kann binnen zwei Wochen ab Kundmachung beim Gemeindeamt Kematen i.T. die Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister:


Rudolf Häusler

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 09.09.2016

Abgenommen am: 26.09.2016

ohne Einwände!

